

BVGer E-3118/2021 vom 3. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3118_2021_d20210603

FR: TAF E-3118/2021 du 3 juin 2021

IT: TAF E-3118/2021 del 3 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 3. Juni 2021

Erwägungen

E. 1

E-3118/2021 Seite 6

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden, und der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Soweit das Ausländerrecht anzuwenden ist, kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Das SEM führte in seiner Verfügung im Wesentlichen aus, gemäss Subsidiaritätsprinzip seien Personen mit einer innerstaatlichen Schutzalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers hätten sich alle geltend gemachten Vorfälle hinsichtlich der Verfolgung durch Boko Haram und ISWAP in den beiden nordöstlichen Ortschaften K._____ und O._____ ereignet. Den Akten zufolge habe der Beschwerdeführer zumindest bis Oktober 2020 über eine Adresse und eine eigene Handelsfirma mit eigenen Büroräumlichkeiten in I._____ im gut geschützten

Südwesten Nigerias verfügt. Er mache somit Nachteile geltend, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiteten. Diesen Verfolgungsmassnahmen könne sich der Beschwerdeführer folglich durch einen Wegzug in den ihm bereits vertrauten Grossraum I. _____ entziehen. Er sei daher nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Seine Vorbringen seien somit flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Auf die vorhandenen Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen müsse somit nicht weiter eingegangen werden. An dieser Einschätzung vermöchten auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Insgesamt werde dadurch weder die mutmassliche

E-3118/2021 Seite 7 Verfolgungssituation des Beschwerdeführers belegt noch die angebliche Ermordung seiner Eltern durch Boko Haram bekräftigt. Weiter sei der Wahrheitsgehalt der Vorbringen hinsichtlich einer Verfolgung aufgrund seiner Ethnie und der Mitgliedschaft bei der TCDA im Bundesstaat L. _____ zweifelhaft. Diese Vorbringen habe der Beschwerdeführer erst bei seiner zweiten Befragung geltend gemacht, obwohl er bereits bei der ersten aufgefordert worden sei, ausführlich über seine Asylgründe zu sprechen. Die Erklärung, er habe chronologisch erzählen wollen und bei der ersten Befragung darauf gewartet, über diese Ereignisse berichten zu können, überzeuge nicht. Auch die mit Schreiben vom 20. Mai 2021 durch die damalige Rechtsvertretung des Beschwerdeführers eingereichten ergänzenden Vorbringen per E-Mail seien pauschal, oberflächlich und unglaubhaft. Dieser angeblichen Verfolgungssituation hätte sich der Beschwerdeführer sodann ebenfalls mittels der vorhandenen innerstaatlichen Fluchtalternative im Grossraum I. _____ entziehen können. Der nigerianische Staat nehme sich der ethnischen – und auch religiösen – Konflikte innerhalb Nigerias an und zeige sich schutzwillig sowie -fähig. Er habe diese Schutzmöglichkeiten aussagegemäss zu keiner Zeit in Anspruch genommen.

E. 3.2

In seiner Beschwerde hält der Beschwerdeführer der angefochtenen Verfügung insbesondere entgegen, die Abklärungen bezüglich der von der Vorinstanz geltend gemachten innerstaatlichen Fluchtalternative seien ungenügend. Die dabei zitierten drei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile E-5690/2019 vom 8. November 2019, D-3328/2020 vom 8. Juli 2020 und E-4816/2020 vom 11. November 2021) seien nicht mit der Situation des Beschwerdeführers vergleichbar. Er sei individuell und mit Namen aufgrund seiner Stellung und der Stellung seines Vaters gesucht worden. Sein Name werde sogar in einem Zeitungsbericht erwähnt. Seine beiden Eltern seien ebenfalls gezielt gesucht und beim Angriff ermordet worden. Dasselbe gelte auch für die geltend gemachte Verfolgung durch Sicherheitskräfte des Gouverneurs im Bundesstaat L. _____. Die Schutzwilligkeit und -fähigkeit des nigerianischen Staates sei in keiner Weise erstellt, zumal der besagte Gouverneur, wie unter anderem auch der nigerianische Präsident, der ethnischen Mehrheit der Hausa-Fulani angehöre. Die Vorinstanz habe die von ihm geltend gemachte Verfolgung durch die Sicherheitsbehörden in L. _____ einzig mit dem Argument abgetan, sie sei in der Anhörung nachgeschoben worden. Da die erste Befragung abgebrochen worden sei, könne dies nicht gesagt werden. Er habe zudem nie eine bereits erlittene Verfolgung aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der

E-3118/2021 Seite 8 TCDA geltend gemacht, sondern schildert, ihm hätte eine solche bei einem Verbleib in Nigeria beziehungsweise bei einer allfälligen Rückkehr gedroht. Streng genommen habe er noch keine Probleme mit den nigerianischen Behörden gehabt.

Die Vorinstanz habe praktisch keine Nachfragen gestellt und weder die geltend gemachte Lage in L. _____ noch die von ihm eingereichten Beweismittel oder die Zeitungsartikel in irgendeiner Weise gewürdigt. Zudem habe sie sich auch nicht zur hohen Stellung und zum muslimischen Glauben seines Vaters, des Erfolgs seiner eigenen Geschäfte oder seines christlichen Glaubens als Gründe für seine Bekanntheit und Verfolgung geäußert. Schliesslich habe die Vorinstanz die Echtheit und Relevanz des Artikels über ihn im «N. _____» vom 15. April 2021 mit den pauschalen Hinweisen auf eine angebliche innerstaatliche Fluchialternative, die leichte Fälschbarkeit und Käuflichkeit von Dokumenten sowie Veröffentlichungen in Afrika sowie die späte Veröffentlichung nicht geprüft. Der Artikel über ihn sei Teil einer Serie gewesen, die Fälle von Opfern der Boko Haram dokumentierten. Die Vorinstanz habe praktisch keinerlei eigene Abklärungen zur Lage in Nigeria, dem Bundesstaat L. _____, zur innerstaatlichen Fluchialternative, zur Verfügbarkeit oder zum Zugang zu medizinischer Versorgung vorgenommen. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs sei damit derart schwerwiegend, dass sie nicht auf Beschwerdestufe geheilt werden könne. Ihm drohe aus mehreren Gründen asylrelevante Verfolgung. So sei er insbesondere in seinem Heimatstaat L. _____ durch seinen Status als erfolgreicher Geschäftsmann und als Sohn seines sehr einflussreichen Vaters bedroht, da die dort agierenden terroristischen Gruppen (Boko Haram und ISWAP) ihn aufgrund des Betriebs einer (...) und eines (...) für die «Einfuhr» westlicher (...) und des Internets verantwortlich machten. Zudem sei er Mitglied der General Assembly der TCDA in Nigeria. Die TCDA habe sich gegen die Wahl des neuen Königs des Tengale Stammes durch den Gouverneur gestellt. Die Wahl eines muslimischen Kandidaten durch den Gouverneur sei am 3. März 2021 trotz den anhaltenden Protesten erfolgt. Die Mitglieder der TCDA würden seit der Wahl verfolgt und seien alle un- tergetaucht. Er werde als hochrangiges Mitglied der TCDA von den Sicherheitsbehörden des Gouverneurs seines Bundesstaats gesucht. Klarerweise sei nicht von einer innerstaatlichen Fluchialternative auszugehen.

E. 3.3

Mit Vernehmlassung vom 17. August 2021 hielt die Vorinstanz an ihrem bisherigen Standpunkt fest und nahm Stellung zu den Beschwerdevorbringen. Sie ersuchte um einen weiteren Schriftenwechsel, sollte der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene aktuelle Arztberichte nachreichen.

E-3118/2021 Seite 9

E. 3.4

Mit Replik vom 16. September 2021 hielt der Beschwerdeführer vollumfänglich an den Ausführungen seiner Beschwerdeschrift fest und äusserte sich zur Vernehmlassung.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe ihre Untersuchungspflicht und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt habe. In seinem Hauptbegehren beantragt er die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Angelegenheit an das SEM zur erneuten Klärung des Sachverhalts. Diese formellen Rügen sind vor einer allfälligen materiellen Überprüfung der vorinstanzlichen Verfügung zu behandeln, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts prüfte – etwa weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneinte oder Beweise falsch gewürdigt wurden; unvollständig ist sie, wenn nicht über alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände Beweis erhoben wurde. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Demgegenüber hat die asylsuchende Person gemäss Art. 8 AsylG die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht), an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann

E-3118/2021 Seite 10 weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m. H. auf Rechtsprechung und Lehre).

E. 4.2.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Abklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen – zu denen nicht nur deren Aussagen, sondern auch die von ihnen eingereichten Dokumente gehören – tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich in der Begründung ihres Entscheides niederschlagen muss. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer beanstandet zunächst, die Vorinstanz habe es versäumt, in der angefochtenen Verfügung detailliert aufzuzeigen, dass er in einem anderen Landesteil des Heimatlands auch vor gezielter Verfolgung geschützt sei, und dass die ihm entgegengehaltene interne Fluchtalternative die kumulativen Voraussetzungen dafür erfülle.

E. 4.3.2

Dem Beschwerdeführer ist soweit beizupflichten, als die von der Vorinstanz zitierten Urteile des BVerfG D-3328/2020 vom 8. Juli 2020 und E-4816/2020 vom 11. November 2021 keine Ausführungen zu einem allfälligen internen Schutz enthalten und auch sonst keine Vergleichbarkeit zu seiner persönlichen Verfolgungssituation aufweisen. Jedoch ist das Urteil E-5690/2019 vom 8. November 2019 anwendbar auf die Situation des Beschwerdeführers. Darin wurden die Unruhen nach dem Auftritt der Boko Haram ebenfalls als lokal beschränkt erachtet; sie deuteten nicht auf eine landesweite asylbeachtliche Verfolgungssituation hin. Sodann wurde erwo- gen, diesen lokal beschränkten Übergriffen könne grundsätzlich durch Wohnsitznahme in einem anderen, nicht betroffenen Gebiet wie dem Grossraum I._____ ausgewichen werden, weshalb von einer internen Schutzalternative in I._____ auszugehen sei (Urteil E-5690/2019 vom

E. 4.4.1

Weiter rügt der Beschwerdeführer, es seien in gesundheitlicher Hin- sicht weder die genauen und aktuellen Diagnosen noch deren Behand- barkeit in Nigeria abgeklärt worden. Die wiederholt geltend gemachten psy- chischen Probleme seien überhaupt nicht untersucht worden, weshalb auch ihre Behandelbarkeit in Nigeria nicht habe abgeklärt werden können.

E. 4.4.2

Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen sei- ner Mitwirkungspflicht aktuelle Arztberichte einzureichen hat, sofern sich die bisherigen Diagnosen von den aktuellen unterscheiden beziehungs- weise in der Zwischenzeit eine Verschlechterung des Gesundheitszu- stands eingetreten sein sollte. Die Vorinstanz stützte sich in ihrer Verfügung vom 3. Juni 2021 auf einen Arztbericht vom 11. Mai 2021 und damit auf eine zu jenem Zeitpunkt aktuelle Grundlage ab. Sie hat darüber hinaus ausdrücklich um erneute Vernehmlassung ersucht, sollte der Beschwerde- führer auf Beschwerdeebene aktuelle Arztberichte einreichen. Der Be- schwerdeführer reichte dennoch keine weiteren Arztberichte ein. Für die im Arztbericht vom 11. Mai 2021 geltend gemachten medizinischen Vorbrin- gen sowie für allfällige psychische Beschwerden zeigte die Vorinstanz hin- sichtlich der Behandelbarkeit in Nigeria verschiedene Behandlungsoptionen auf. Inwiefern sie damit ihrer Untersuchungspflicht nicht genügend nachgekommen sein sollte und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig festgestellt haben soll, vermag der Beschwerdeführer nicht dar- zutun.

E-3118/2021 Seite 12

E. 4.5

Der Beschwerdeführer macht zudem geltend, die erste Befragung sei abgebrochen worden und die Vorinstanz halte ihm daher zu Unrecht vor, dass er sein Vorbringen zur Verfolgung durch die Sicherheitsbehörden des Bundesstaates L._____ erst in der Anhörung vorgebracht habe. Dazu ist auf die Ausführungen in der Vernehmlassung zu verweisen, worin ausge- führt wird, erste Befragungen würden stets halbtags disponiert. Dies er- scheint nachvollziehbar. Auch mit Blick auf das Protokoll der Erstbefragung – der Beschwerdeführer konnte sich eingehend und ohne Unterbrechung äussern, als er seine Asylgründe darlegte (A21 F75) – ist zu bestätigen, dass die Anhörung regulär endete und hier kein Verfahrensfehler ersicht- lich ist. Die Frage, ob das SEM zu Recht zum Schluss gelangt ist, die in Bezug auf L._____ geltend gemachte Verfolgung sei nachgeschoben und damit unglaubhaft, bildet Gegenstand der nachfolgenden materiellen Überprüfung (vgl.

E. 6.3).

E. 4.6

Schliesslich handelt es sich bei den Rügen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Beweiskraft des eingereichten Zeitungsartikels im «N. _____» vom 15. April 2021 nicht um solche formeller Natur, weshalb sie bei der materiellen Prüfung zu behandeln sind.

E. 4.7

Da sich die formellen Rügen als unbegründet erweisen, fällt eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen sowie eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz ausser Betracht. Der diesbezügliche Hauptantrag ist abzuweisen. 5. 5.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 5.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

E-3118/2021 Seite 13 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 5.3 Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.). 6. 6.1 Das Bundesverwaltungsgericht stellt zunächst fest, dass der Beschwerdeführer zwischen seiner Ausreise aus Nigeria und seiner Einreise in die Schweiz nachweislich gefälschte Dokumente benutzt hat (vgl. auch A21 F71 inkl. Anmerkung bei der Rückübersetzung). Seinen Angaben bei der Erstbefragung ist weiter zu entnehmen, dass er zwischen 19(...) bis 20(...) und damit rund 30 Jahre lang unter einem anderen Namen und mit gefälschten Dokumenten in den J. _____ gelebt hatte (vgl. A21 F35- F42). Diese Umstände lassen grundsätzliche Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers und damit auch erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen aufkommen. 6.2 Festzustellen ist ferner, dass die Kernvorbringen des Beschwerdeführers unbelegt geblieben sind. Zahlreiche Beweismittel – wie etwa die Unterlagen zu seiner Firma – sind ungeeignet, um seine geltend gemachte Verfolgungssituation in Nigeria zu belegen. Die angebliche Ermordung seiner Eltern hat der Beschwerdeführer einzig mit persönlichen Fotos ihrer Bestattungen versucht nachzuweisen. Die Fotos lassen weder Rückschlüsse auf das Verwandtschaftsverhältnis des Beschwerdeführers mit den abgebildeten Personen noch auf die Art und Weise ihres Ablebens zu. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, dass die angeblich hohe Stellung (als Landbesitzer und einflussreicher Landwirt; vgl. A21 F75) und die muslimische Glaubenszugehörigkeit seines Vaters, die christliche Glaubenszugehörigkeit seiner Mutter und von ihm selbst sowie seine erfolgreichen Geschäfte («Einfuhr» westlicher [...] und des Internets) und schliesslich seine westliche Ausbildung

Gründe für seine Bekanntheit und Verfolgung seien. Doch auch dafür – oder etwa auch für die Zerstörung seiner Geschäfte, auch desjenigen in I. _____ – fehlen jegliche Beweise. Zudem vermag er nicht glaubhaft darzulegen, dass diese genannten Elemente sich nicht nur lokal oder regional als ernsthafte Nachteile auswirken – sondern ihm einen Verbleib im Heimatland als Ganzes verunmöglichen würden. Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, widerspiegeln auch viele von ihm eingereichte Zeitungen und Medienberichte lediglich die allgemeine Sicherheitslage im

E-3118/2021 Seite 14 Norden und im «Middle Belt» Nigerias, nicht aber im verhältnismässig sicheren Süden. Auch mit den in der Eingabe vom 15. Februar 2024 auf Beschwerdebene erwähnten drei Zeitungsartikeln, die über ein Massaker an Christen Ende 2023 im Plateau State, nahe zum Gombe State, sowie Borno State und Kaduna State berichten, vermag er nichts anderes darzutun, zumal sich auch daraus keine Kollektivverfolgung von Christen in Nigeria ergeben kann. Zudem ist die Würdigung der Vorinstanz zu bestätigen, dass der Bericht über die persönliche Situation des Beschwerdeführers in der Zeitung «N. _____» vom 15. April 2021 keine relevante Beweiskraft entfaltet. Der Bericht beruht lediglich auf subjektiven Angaben des Beschwerdeführers und nennt keine weiteren Quellen, die seine Schilderungen stützen könnten. Dass der Artikel erst viereinhalb Monate nach dem eigentlichen Vorfall veröffentlicht wurde und der Beschwerdeführer sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schweiz befand, versucht er damit zu erklären, dass es sich beim Beitrag um eine Serie gehandelt habe. Dabei lässt er es allerdings ebenfalls bei der Behauptung bewenden. Weder reicht er weitere Artikel aus dieser Serie ein noch finden sich im Artikel selbst Hinweise auf eine serielle Abhandlung einzelner Fälle von Opfern von Boko Haram. 6.3 Der Beschwerdeführer hat in der Anhörung eine Verfolgung durch die Sicherheitsbehörden des Bundestaates L. _____ vorgebracht, da er Mitglied bei der TCDA sei. Beweismittel in Bezug auf seine Mitgliedschaft bei der TCDA hat er ebenso erst verspätet eingereicht, obwohl sie bereits im Zeitpunkt der Erstbefragung verfügbar gewesen wären. Auch unter diesem Blickwinkel erscheint es unglaublich, dass der Beschwerdeführer dieses Vorbringen im Verlauf der ersten Anhörung noch hätte erwähnen wollen, wäre diese nur von längerer Dauer gewesen. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht festhält, bestärkt dieser Umstand den Eindruck, dass es sich um ein nachgeschobenes Vorbringen handelt. Auch der Ablauf der ersten Anhörung lässt keinen anderen Schluss zu: Die erste Anhörung dauerte viereinhalb Stunden und enthielt drei Pausen (20 Minuten,

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zunächst fest, dass der Beschwerdeführer zwischen seiner Ausreise aus Nigeria und seiner Einreise in die Schweiz nachweislich gefälschte Dokumente benutzt hat (vgl. auch A21 F71 inkl. Anmerkung bei der Rückübersetzung). Seinen Angaben bei der Erstbefragung ist weiter zu entnehmen, dass er zwischen 19(...) bis 20(...) und damit rund 30 Jahre lang unter einem anderen Namen und mit gefälschten Dokumenten in den J. _____ gelebt hatte (vgl. A21 F35-F42). Diese Umstände lassen grundsätzliche Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers und damit auch erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen aufkommen.

E. 6.2

Festzustellen ist ferner, dass die Kernvorbringen des Beschwerdeführers unbelegt geblieben sind. Zahlreiche Beweismittel - wie etwa die Unterlagen zu seiner Firma - sind ungeeignet, um seine geltend gemachte Verfolgungssituation in Nigeria zu belegen. Die angebliche Ermordung seiner Eltern hat der Beschwerdeführer einzig mit persönlichen Fotos ihrer Bestattungen versucht nachzuweisen. Die Fotos lassen weder Rückschlüsse auf das Verwandtschaftsverhältnis des Beschwerdeführers mit den abgebildeten Personen noch auf die Art und Weise ihres Ablebens zu. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, dass die angeblich hohe Stellung (als Landbesitzer und einflussreicher Landwirt; vgl. A21 F75) und die muslimische Glaubenszugehörigkeit seines Vaters, die christliche Glaubenszugehörigkeit seiner Mutter und von ihm selbst sowie seine erfolgreichen Geschäfte («Einfuhr» westlicher [...] und des Internets) und schliesslich seine westliche Ausbildung Gründe für seine Bekanntheit und Verfolgung seien. Doch auch dafür - oder etwa auch für die Zerstörung seiner Geschäfte, auch desjenigen in I. _____ - fehlen jegliche Beweise. Zudem vermag er nicht glaubhaft darzulegen, dass diese genannten Elemente sich nicht nur lokal oder regional als ernsthafte Nachteile auswirken - sondern ihm einen Verbleib im Heimatland als Ganzes verunmöglichen würden. Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, widerspiegeln auch viele von ihm eingereichte Zeitungen und Medienberichte lediglich die allgemeine Sicherheitslage im Norden und im «Middle Belt» Nigerias, nicht aber im verhältnismässig sicheren Süden. Auch mit den in der Eingabe vom 15. Februar 2024 auf Beschwerdeebene erwähnten drei Zeitungsartikeln, die über ein Massaker an Christen Ende 2023 im Plateau State, nahe zum Gombe State, sowie Borno State und Kaduna State berichten, vermag er nichts anderes darzutun, zumal sich auch daraus keine Kollektivverfolgung von Christen in Nigeria ergeben kann. Zudem ist die Würdigung der Vorinstanz zu bestätigen, dass der Bericht über die persönliche Situation des Beschwerdeführers in der Zeitung «N. _____» vom 15. April 2021 keine relevante Beweiskraft entfaltet. Der Bericht beruht lediglich auf subjektiven Angaben des Beschwerdeführers und nennt keine weiteren Quellen, die seine Schilderungen stützen

könnten. Dass der Artikel erst viereinhalb Monate nach dem eigentlichen Vorfall veröffentlicht wurde und der Beschwerdeführer sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schweiz befand, versucht er damit zu erklären, dass es sich beim Beitrag um eine Serie gehandelt habe. Dabei lässt er es allerdings ebenfalls bei der Behauptung bewenden. Weder reicht er weitere Artikel aus dieser Serie ein noch finden sich im Artikel selbst Hinweise auf eine serielle Abhandlung einzelner Fälle von Opfern von Boko Haram.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer hat in der Anhörung eine Verfolgung durch die Sicherheitsbehörden des Bundestaates L._____ vorgebracht, da er Mitglied bei der TCDA sei. Beweismittel in Bezug auf seine Mitgliedschaft bei der TCDA hat er ebenso erst verspätet eingereicht, obwohl sie bereits im Zeitpunkt der Erstbefragung verfügbar gewesen wären. Auch unter diesem Blickwinkel erscheint es unglaublich, dass der Beschwerdeführer dieses Vorbringen im Verlauf der ersten Anhörung noch hätte erwähnen wollen, wäre diese nur von längerer Dauer gewesen. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht festhält, bestärkt dieser Umstand den Eindruck, dass es sich um ein nachgeschobenes Vorbringen handelt. Auch der Ablauf der ersten Anhörung lässt keinen anderen Schluss zu: Die erste Anhörung dauerte viereinhalb Stunden und enthielt drei Pausen (20 Minuten, 10 Minuten, 10 Minuten). Nach der zweiten Pause um 10.40 Uhr fragte der SEM-Mitarbeiter den Beschwerdeführer zunächst nach seinem Reiseweg (A21 F66-F74) und kam danach auf die Gesuchsgründe zu sprechen. Er bat den Beschwerdeführer darum, möglichst detaillierte Angaben zu machen und ausführlich zu schildern, weshalb er sein Heimatland verlassen habe. Der Beschwerdeführer solle alles nennen, was ihm in Erinnerung geblieben sei, auch wenn es ihm unwichtig erscheine (A21 F75). Wie bereits erwähnt (vgl. oben E. 4.5), wurde der Beschwerdeführer bei seinen anschliessenden Äusserungen zu seinen Asylgründen in seinem Redefluss nicht unterbrochen. Er schloss seine Darlegungen mit dem Satz ab: «Deswegen habe ich Nigeria verlassen, um mein Leben zu retten.». Danach folgte um 11.35 Uhr die letzte Pause und anschliessend die Rückübersetzung. Der Beschwerdeführer hatte damit genug Zeit, um alle seine Fluchtgründe darzulegen. Im Übrigen blieben diese Fluchtgründe auch in der Zeitung «N._____» vom 15. April 2021 vom Beschwerdeführer unerwähnt. Die Verfolgung durch den Gouverneur und die Sicherheitskräfte in «L._____» aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der TCDA sind damit als nachgeschobene Vorbringen zu betrachten und erweisen sich demzufolge als unglaublich.

E. 6.4

Des Weiteren argumentiert der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene, er habe nie geltend gemacht, dass er aufgrund seiner Mitgliedschaft bei den TCDA bereits Verfolgung erlitten habe. Vielmehr habe er nur geschildert, warum ihm bei einer Rückkehr eine solche drohe beziehungsweise bei einem Verbleib in Nigeria Verfolgung gedroht hätte. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist diesbezüglich einerseits auf die angefochtene Verfügung zu verweisen, wonach es sich offensichtlich um eine Schutzbehauptung handelt, soweit der Beschwerdeführer die Frage, ob er jemals von nigerianischen Behörden verfolgt worden sei, aufgrund von Müdigkeit fälschlicherweise verneint habe (A42 S. 5). Andererseits ist im Einklang mit der Vernehmlassung der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer sich in zentralen Elementen offensichtlich widersprochen hat, indem er im Rahmen der Anhörung vom 12. Mai 2021 geltend machte, der Gouverneur habe seine Sicherheitsagenten geschickt, um alle Mitglieder der TCDA festzunehmen und ins Gefängnis zu stecken, und er habe fliehen müssen (vgl. BVGer-Akten 4 S. 2).

E. 6.5

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers als ungläubhaft zu qualifizieren sind und somit den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht standhalten. Im Übrigen hätte sich der Beschwerdeführer den geltend gemachten Verfolgungssituationen, die alle als lokal oder regional beschränkt zu bezeichnen sind, mittels der vorhandenen innerstaatlichen Fluchtalternative im Grossraum I._____ entziehen können. Diese Schutzmöglichkeiten innerhalb Nigerias hat der Beschwerdeführer aussagegemäss zu keiner Zeit in Anspruch genommen, obwohl sie für ihn offenkundig zumutbar gewesen waren (vgl. dazu oben E. 4.2). Insofern sind seine Vorbringen auch flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

November 2019 S. 8). Der Beschwerdeführer zeigt nicht konkret auf,

E-3118/2021 Seite 11 welche Voraussetzung an die interne Fluchtalternative in I._____ bei ihm nicht erfüllt sei. Aus seiner Fluchtgeschichte geht vielmehr hervor, dass sich die geltend gemachten Vorfälle hinsichtlich seiner Verfolgung durch Boko Haram und ISWAP lokal beziehungsweise regional beschränkt in den beiden nordöstlichen Ortschaften K._____ und O._____ ereignet haben. Auch bei der geltend gemachten Verfolgung durch den Gouverneur des Bundesstaats L._____ zeigt er nicht auf, inwiefern sie ein nationales Ausmass annehmen könnte. Allein die Zugehörigkeit des Gouverneurs zu den Hausa-Fulani vermag dies nicht zu begründen. In seinem spezifischen Fall erübrigte sich sodann eine vertiefte Abklärung der individuellen Zumutbarkeit zur Inanspruchnahme der internen Schutzalternative in I._____, da der bereits ab 20(...) und bis Oktober 2020 von L._____ aus nach I._____ gependelt war und dort eine Handelsfirma aufgebaut hatte. Damit hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt diesbezüglich vollständig festgestellt und kam ihrer Untersuchungspflicht hinreichend nach.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-3118/2021 Seite 17

E. 8.3.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.3.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht (vgl. oben E. 6). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu auch oben E. 6.2).

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7

AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

In Bezug auf Nigeria geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. Urteil des BVGer E-4801/2020 vom 8. Juni 2021, E. 7.4 m.w.H.). Auch mit den von ihm ein- gereichten zahlreichen Zeitungsartikeln vermag der Beschwerdeführer nichts anderes darzutun.

E-3118/2021 Seite 18

E. 8.4.3

Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, stammt der Beschwerdeführer aussagegemäss aus einer verhältnismässig wohlhabenden Familie ab, die über diverse Liegenschaften mit eigenen Hausbediensteten und Wächtern verfügt. Der Beschwerdeführer gab an, er habe in Nigeria die obligatori- sche Schulzeit abgeschlossen und ein betriebswirtschaftliches Grundstu- dium in den J. _____ absolviert. Seit 2013 habe er im Heimatland erfolg- reich ein eigenes (Handels-)Geschäft geführt. Dank des Erfolgs seines Ge- schäfts sei er privilegiert gewesen und habe Geld auf die Seite legen kön- nen. Zudem habe er durch den Tod seiner Eltern auch 1000 Hektaren Reis- felder sowie diverse Liegenschaften geerbt, die derzeit sein Onkel bewirt- schaften würde. Bei einer Rückkehr würden ihn dieser Onkel, aber auch seine beiden Tanten väterlicherseits unterstützen können, sollte er darauf angewiesen sein. Ferner verfügt er gemäss seinen Angaben über eine Schwester in den J. _____, die als (...) arbeite. Sofern notwendig kann er auch auf ihre (finanzielle) Unterstützung zurückgreifen. Unter diesen günstigen Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass es für den Beschwerdeführer möglich ist, in seinem Heimatland eine neue (wirtschaft- liche) Existenz aufzubauen. Dass der Beschwerdeführer über viele Jahre hinweg in den J. _____ gelebt hat, ändert daran nichts, zumal er vor sei- ner Ausreise im Jahr 2021 wieder während fünf Jahren in seinem Heimat- staat gelebt hat.

E. 8.4.4

Hinsichtlich der gesundheitlichen Verfassung des Beschwerdefüh- rers liegen Arztberichte vom 9. April 2021, 27. April 2021, 6. Mai 2021 und

E. 8.4.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch

E-3118/2021 Seite 20 BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als mög- lich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich

überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 11. August 2021 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden und nicht von einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse auszugehen ist, sind trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Minuten, 10 Minuten). Nach der zweiten Pause um 10.40 Uhr fragte der SEM-Mitarbeiter den Beschwerdeführer zunächst nach seinem Reiseweg (A21 F66-F74) und kam danach auf die Gesuchsgründe zu sprechen. Er bat den Beschwerdeführer darum, möglichst detaillierte Angaben zu machen und ausführlich zu schildern, weshalb er sein Heimatland verlassen habe. Der Beschwerdeführer solle alles nennen, was ihm in Erinnerung geblieben sei, auch wenn es ihm unwichtig erscheine (A21 F75). Wie bereits erwähnt (vgl. oben E. 4.5), wurde der Beschwerdeführer bei seinen anschliessenden Äusserungen zu seinen Asylgründen in seinem

E-3118/2021 Seite 15 Redefluss nicht unterbrochen. Er schloss seine Darlegungen mit dem Satz ab: «Deswegen habe ich Nigeria verlassen, um mein Leben zu retten.». Danach folgte um 11.35 Uhr die letzte Pause und anschliessend die Rückübersetzung. Der Beschwerdeführer hatte damit genug Zeit, um alle seine Fluchtgründe darzulegen. Im Übrigen blieben diese Fluchtgründe auch in der Zeitung «N. _____» vom 15. April 2021 vom Beschwerdeführer unerwähnt. Die Verfolgung durch den Gouverneur und die Sicherheitskräfte in «L. _____» aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der TCDA sind damit als nachgeschobene Vorbringen zu betrachten und erweisen sich demzufolge als unglaubhaft. 6.4 Des Weiteren argumentiert der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene, er habe nie geltend gemacht, dass er aufgrund seiner Mitgliedschaft bei den TCDA bereits Verfolgung erlitten habe. Vielmehr habe er nur geschildert, warum ihm bei einer Rückkehr eine solche drohe beziehungsweise bei einem Verbleib in Nigeria Verfolgung gedroht hätte. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist diesbezüglich einerseits auf die angefochtene Verfügung zu verweisen, wonach es sich offensichtlich um eine Schutzbehauptung handelt, soweit der Beschwerdeführer die Frage, ob er jemals von nigerianischen Behörden verfolgt worden sei, aufgrund von Müdigkeit fälschlicherweise verneint habe (A42 S. 5). Andererseits ist im Einklang mit der Vernehmlassung der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer sich in zentralen Elementen offensichtlich widersprochen hat, indem er im Rahmen der Anhörung vom 12. Mai 2021 geltend machte, der Gouverneur habe seine Sicherheitsagenten geschickt, um alle Mitglieder der TCDA festzunehmen und ins Gefängnis zu stecken, und er habe fliehen müssen (vgl. BVGer-Akten 4 S. 2). 6.5 Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft zu qualifizieren sind und somit den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht standhalten. Im Übrigen hätte sich der Beschwerdeführer den geltend gemachten Verfolgungssituationen, die alle als lokal oder regional beschränkt zu

bezeichnen sind, mittels der vorhandenen innerstaatlichen Fluchtalternativen im Grossraum I._____ entziehen können. Diese Schutzmöglichkeiten innerhalb Nigerias hat der Beschwerdeführer aussagegemäss zu keiner Zeit in Anspruch genommen, obwohl sie für ihn offenkundig zumutbar gewesen waren (vgl. dazu oben E. 4.2). Insofern sind seine Vorbringen auch flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Die Vorinstanz hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E-3118/2021 Seite 16 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 8.

E. 11

Mai 2021 wurde die Diagnose Nykturie durch Pollakisurie (häufiges Wasserlassen in kleinen Mengen) ersetzt und klinische Hinweise auf eine

E-3118/2021 Seite 19 Herzinsuffizienz festgestellt. Überweisungen durch P._____ zum Urologen und Kardiologen waren ausstehend. Mit der Beschwerde reichte der Beschwerdeführer ein ärztliches Schreiben von Dr. med. Q._____, Facharzt für Allgemeinmedizin sowie Psychosomatische und psychosoziale Medizin (APPM), vom 15. Juni 2021 ein. Dieser informierte ebenfalls über die Überweisung des Beschwerdeführers zur kardiologischen Beurteilung und wegen der urologischen Problematik und stellte damit weitere Untersuchungen zu bereits bekannten medizinischen Problemen in Aussicht. Der Beschwerdeführer hat allerdings bis zum heutigen Zeitpunkt keine weiteren ärztlichen Beurteilungen oder Berichte mehr eingereicht. Zudem hat er weder bei Dr. P._____ noch bei Dr. Q._____ allfällige psychische Probleme thematisiert. Insofern ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme nicht derart gravierend sind, wie der Beschwerdeführer sie darzustellen versucht (vgl. dazu auch Vernehmlassung vom 17. August 2021; BVGer-Akten 4 S. 2 f.). Jedenfalls handelt es sich nicht um medizinische Probleme, aufgrund derer er bei einer Rückkehr in sein Heimatland in eine akut lebensbedrohliche Situation geraten würde. Wie die Vorinstanz festhält, sind in der Grossstadt I._____ der Zugang zur medizinischen Grundversorgung sowie zu entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere in Bezug auf die arterielle Hypertonie mit Verdacht auf eine hypertensive Herzkrankheit, als gegeben zu betrachten. Die Vorinstanz verweist in der angefochtenen Verfügung auf den Fachbereich der Kardiologie des I._____ University Teaching Hospital (LUTH) sowie auf private Herzkliniken wie das First Cardiology Consultants (FCC) Healthcare. Da der Beschwerdeführer zudem aussagegemäss in seinem Heimatland privilegiert gewesen sei und über entsprechende finanzielle Mittel und auch über verhältnismässig viel Eigentum verfügt, kann davon ausgegangen werden, dass er durchaus imstande ist, anfallende medizinische Kosten selbst tragen zu können. Folglich sind die physischen sowie allfällige psychischen Probleme in Nigeria vollumfänglich behandelbar. Dem Beschwerdeführer steht es frei, bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen.

E. 11.1

Mit Zwischenverfügung vom 11. August 2021 wurde dem Beschwerdeführer zudem die unentgeltliche Rechtsbeistandung gewährt und seine Rechtsvertreterin M^{Law} Nora Maria Riss als amtliche Rechtsbeistandin eingesetzt, weshalb ihr ein amtliches Honorar auszurichten ist.

E. 11.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung im Asylbereich in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m Art. 10 Abs. 2 VGKE). Es wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die amtliche Rechtsvertreterin reichte keine Kostennote ein, weshalb der Aufwand aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der amtlichen Rechtsbeistandin ein Honorar von Fr. 1'575.– (inklusive Auslagen) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3118/2021 Seite 21

E-3118/2021 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.